

Amtliche Wohn-Bodenrichtwerte im Landkreis Südliche Weinstraße 2022–2026: die Entwicklung nach Abzug der Inflation

Von Lukas Brunner, Gründer von Grundradar

Zwischen dem 01.01.2022 und dem 01.01.2026 stiegen die Wohn-Bodenrichtwerte der 314 vergleichbaren Bodenrichtwertzonen im Landkreis Südliche Weinstraße im Median um 20,0 Prozent. Das hat Grundradar aus den amtlichen Werten berechnet. Der Median ist die Mitte der nach Größe geordneten Veränderungen, bei gerader Anzahl der Durchschnitt der beiden mittleren Werte. Nominal bezeichnet die Veränderung ohne Berücksichtigung der Inflation. Real, also nach Abzug der Inflation von 16,7 Prozent, ergibt sich ein Zuwachs von 2,8 Prozent.

+20,0 %

2022–2026 NOMINAL
Median aus 314 Zonen

+2,8 %

2022–2026 NACH ABZUG DER
INFLATION
nach Verbraucherpreisindex

-1,0 %

2024–2026 NACH ABZUG DER
INFLATION
jüngerer Zeitraum

©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet] · grundradar.de/recherche/bodenrichtwert-entwicklung/rheinland-pfalz/suedliche-weinstrasse-2022-2026

Das Wichtigste im Überblick

Zwischen den Stichtagen 01.01.2022 und 01.01.2026 stiegen die Wohn-Bodenrichtwerte in 304 Bodenrichtwertzonen. In 8 Zonen sanken sie, in 2 blieben sie unverändert. Der Median der Veränderungen aller 314 vergleichbaren Wohn-Bodenrichtwertzonen beträgt 20,0 Prozent.

Nach Abzug der Inflation von 16,7 Prozent bleibt im Median ein Zuwachs von 2,8 Prozent. In 34 der 314 Zonen blieb die Entwicklung hinter der Inflation zurück. Die Inflation rechnen wir in jeder Zone einzeln heraus.

Die reale Zahl ist keine Differenz der beiden Prozentwerte. Ein beispielhafter Bodenrichtwert von 100 Euro je Quadratmeter im Jahr 2022 entspräche bei dieser Veränderung im Jahr 2026 nominal 120,0 Euro je Quadratmeter. Gleichzeitig kostet alles, was 2022 100 Euro gekostet hat, im Jahr 2026 bereits 116,7 Euro. Diese beiden Beträge werden nicht voneinander abgezogen, sondern durcheinander geteilt. 120,0 geteilt durch 116,7 ergibt einen realen Zuwachs von 2,8 Prozent.

Im jüngeren Zeitraum 2024 bis 2026 beträgt die nominale Veränderung 3,3 Prozent, nach Abzug der Inflation sind es -1,0 Prozent. Über diese zwei Jahre verlief die reale Entwicklung damit in die andere Richtung als über den Hauptzeitraum 2022 bis 2026.

Nach Abzug der Inflation reichen die 74 Gemeinden von 10,0 Prozent in Rinnthal bis -6,8 Prozent in Völkersweiler.

Die Wohn-Bodenrichtwerte stiegen im Median auch nach Abzug der Inflation

Ein Bodenrichtwert ist ein durchschnittlicher Lagewert für den Boden, den der Gutachterausschuss aus der Kaufpreissammlung ableitet (§ 196 Abs. 1 BauGB). Er gilt jeweils für eine ganze Bodenrichtwertzone, kurz Zone: ein Gebiet, das nach Art und Maß der Nutzung weitgehend übereinstimmt. Angegeben wird er je Quadratmeter eines gedachten, unbebauten Grundstücks, dessen Merkmale mit den in der Zone vorherrschenden weitgehend übereinstimmen (§ 13 ImmoWertV). Er ist weder ein Kaufpreis noch der Verkehrswert eines einzelnen Grundstücks. Für die Hauptauswertung berechnen wir zuerst die prozentuale Veränderung jeder einzelnen Zone, die 2022 und 2026 unter derselben amtlichen Zonenkennung geführt wird, und bilden anschließend den Median dieser Veränderungen.

Zur Einordnung des Preisniveaus: Der Median der 314 ausgewerteten Zonen lag 2022 bei 230,0 €/m² und 2026 bei 270,0 €/m². Ihr prozentualer Unterschied ist eine andere Kennzahl als der Median der einzelnen Veränderungen. Was ein bestimmtes Grundstück kostet, lässt sich daraus nicht ableiten.

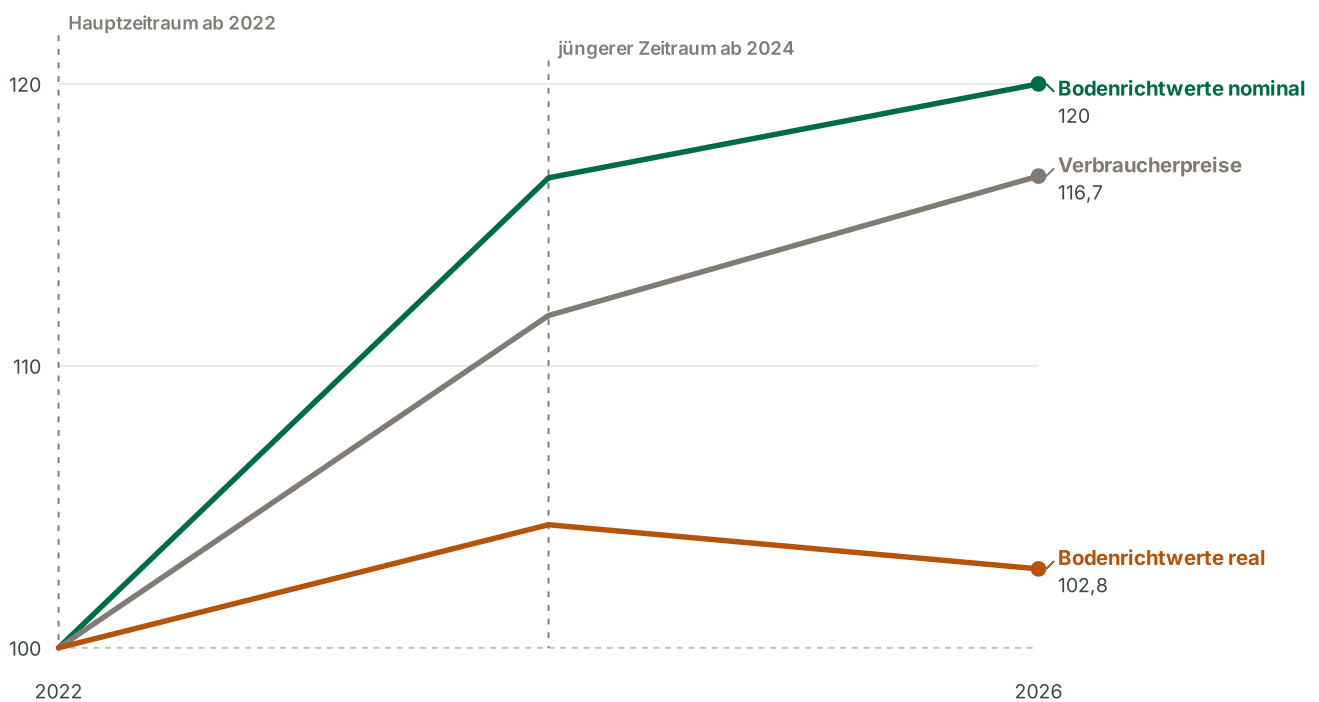
Im Hauptzeitraum 2022 bis 2026 liegen die Zonenveränderungen eng beieinander: Die Obergrenze des schwächsten Zehntels liegt bei +16,7 %, die Untergrenze des stärksten Zehntels bei +26,6 %. Dazwischen liegen 9,9 Prozentpunkte. Einzelne Veränderungen können unter dem ersten oder über dem zweiten Grenzwert liegen.

Zur Überprüfung berechnen wir zunächst für jede Gemeinde den Median ihrer Zonenveränderungen. Der Median dieser 74 Gemeindewerte beträgt +20,0 % und entspricht damit der über alle Zonen gebildeten Hauptkennzahl von +20,0 %.

ABBILDUNG 1 • VERLAUF

Landkreis Südliche Weinstraße: Von 2022 bis 2026 stieg der nominale Index der Wohn-Bodenrichtwerte um 20,0 Prozent. Die Verbraucherpreise stiegen um 16,7 Prozent

Grundradar-Berechnung: Index der Wohn-Bodenrichtwerte aus 314 durchgehend zugeordneten Zonen. Beobachtete Jahre: 2022, 2024, 2026. Der Verlauf beginnt 2022. Der Grund: Eine durchgehende Linie erfordert für jedes beobachtete Jahr einen Wert je Bodenrichtwertzone. Das erfüllen 314 Zonen. 2022 dient als Basisjahr mit dem Indexwert 100.



Im realen Index ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland herausgerechnet. Die veröffentlichte Kennzahl für 2022 bis 2026 beruht auf 314 Bodenrichtwertzonen. Das sind 98,4 Prozent aller Zonen des Jahres 2026.

Indexwerte der Wohn-Bodenrichtwerte und der Verbraucherpreise, 2022 bis 2026. 2022 dient als Basisjahr mit dem Indexwert 100.

JAHR	NOMINAL	REAL	VERBRAUCHERPREISE
2022	100	100	100
2024	116,7	104,4	111,8
2026	120	102,8	116,7

Abbildung 1 verwendet die 314 Bodenrichtwertzonen, die in allen 3 Jahren vorliegen. Vom ersten bis zum letzten Jahr beträgt die nominale Veränderung des Index 20,0 Prozent. Die Verbraucherpreise veränderten sich im selben Zeitraum um 16,7 Prozent. Nach Abzug der Inflation steht der Index am Ende bei 102,8.

Der Verlauf umfasst dieselben 314 Bodenrichtwertzonen wie der Vergleich von 2022 bis 2026. Für die übrigen Zeiträume werden die Zonen jeweils an deren beiden Stichtagen zugeordnet. Ihre Kennzahlen sind gesondert berechnet.

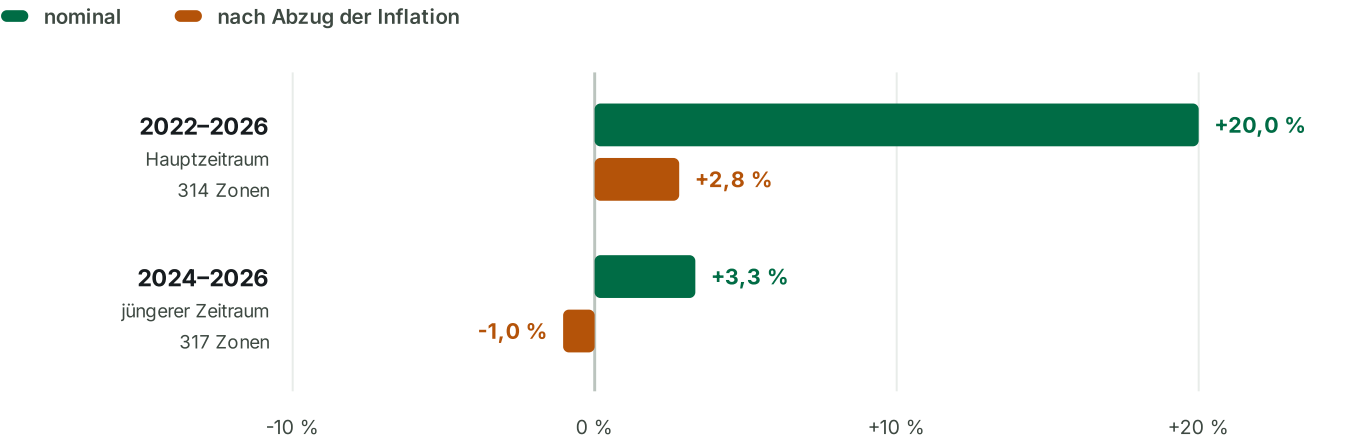
Der reale Index erreichte seinen Höchststand 2024 bei 104,4. Seither liegt er darunter: Nominal stiegen die Werte nur von 116,7 auf 120,0, während die Verbraucherpreise um 4,4 Prozent zulegten.

Quelle: BORIS Rheinland-Pfalz (dl-de/by-2.0); ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]; Destatis-Verbraucherpreisindex; Berechnung Grundradar · Datenstand 10.10.2026

ABBILDUNG 2 · ZEITRÄUME

Landkreis Südliche Weinstraße: Nach Abzug der Inflation stiegen die Werte seit 2022 um 2,8 %, seit 2024 fielen sie um 1,0 %

Grundradar-Berechnung: Mediane der Veränderungen vergleichbarer Wohn-Bodenrichtwertzonen. Vergleichszeiträume: 2022–2026, 2024–2026. Die Grafik zeigt beide Zeiträume als Veränderungsraten, nicht als Bodenrichtwerte in Euro. Der Grund: Die Hauptkennzahl wird aus den Veränderungen jeder einzelnen Zone berechnet, nicht aus einem Euro-Durchschnitt.



Jeder Zeitraum verwendet seine eigenen Zonen: 314 und 317 Zonen. Die Werte sind deshalb nicht ineinander umrechenbar.

Veränderung der Wohn-Bodenrichtwerte in zwei Vergleichszeiträumen, nominal und nach Abzug der Inflation.

ZEITRAUM	ZONEN	NOMINAL	REAL	INFLATION
2022–2026	314	+20,0 %	+2,8 %	+16,7 %
2024–2026	317	+3,3 %	-1,0 %	+4,4 %

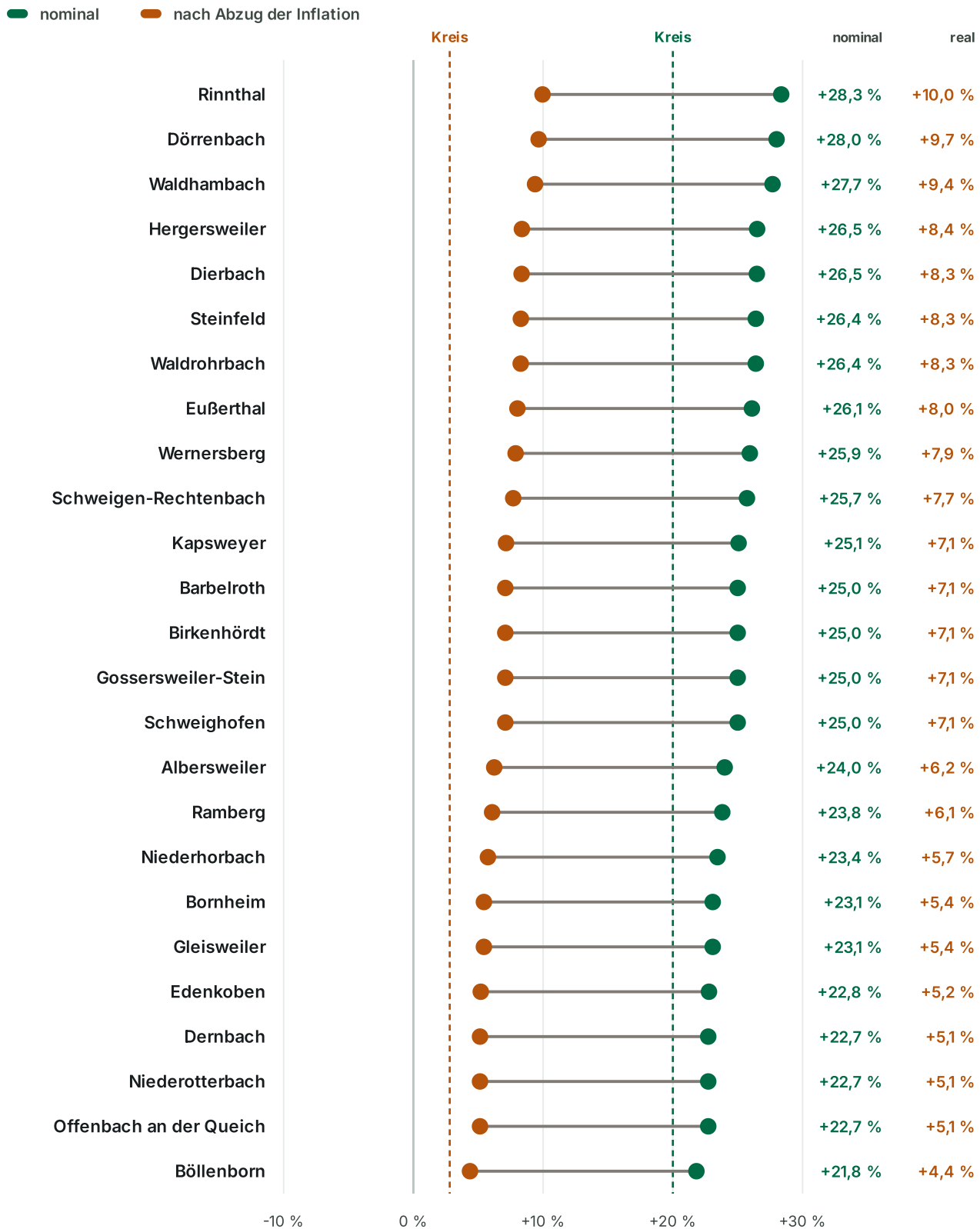
Abbildung 2 stellt die beiden Vergleichszeiträume als Veränderungsraten dar. Bodenrichtwerte in Euro erscheinen bewusst nicht, weil die Hauptkennzahl aus den Veränderungen jeder einzelnen Zone berechnet wird und das Verhältnis zweier Mediane deshalb nicht dasselbe Ergebnis liefert.

Der Zeitraum 2024 bis 2026 ist der einzige mit einem negativen realen Median. Im Zeitraum 2024 bis 2026 blieben 253 der 317 Zonen hinter der Inflation zurück.

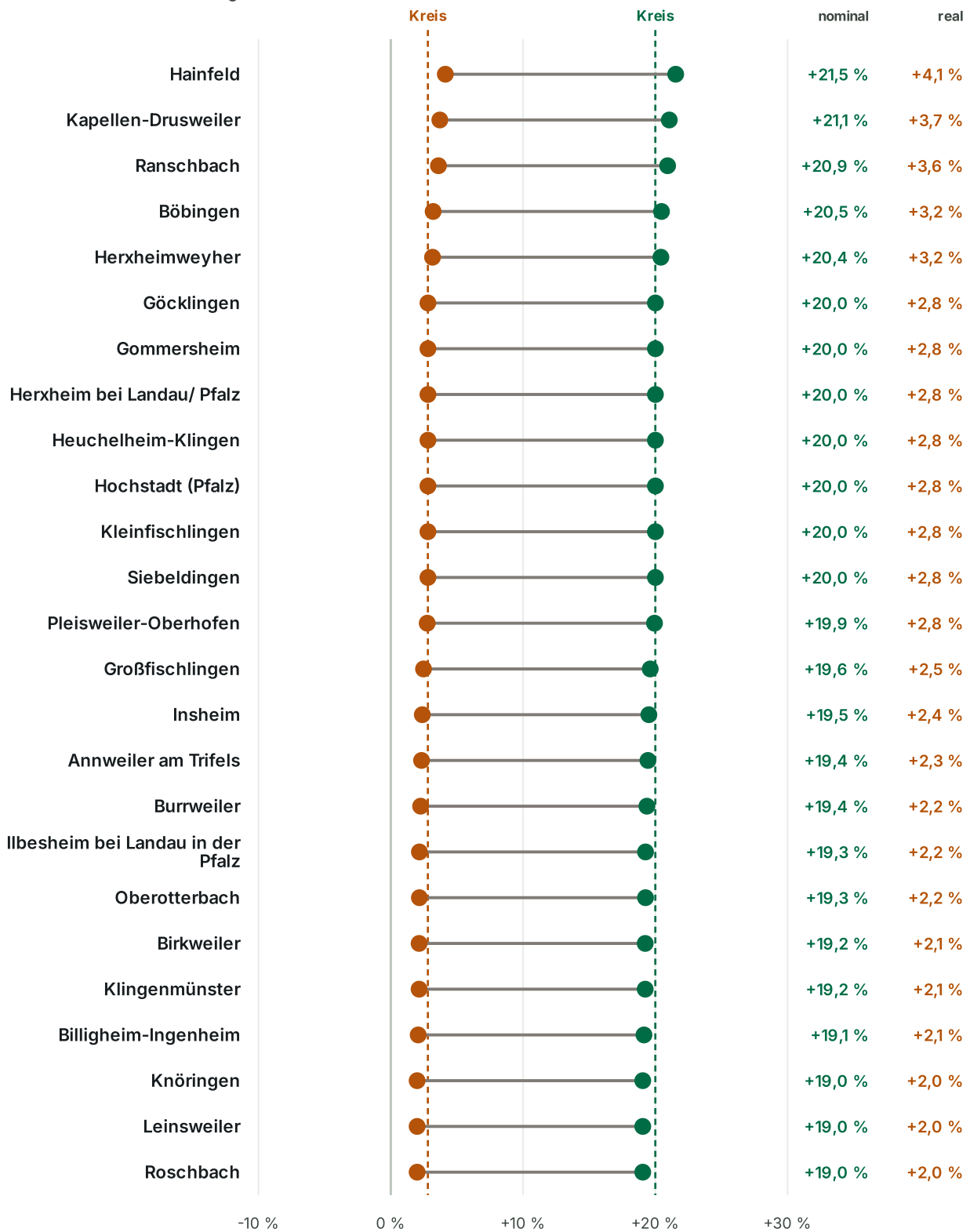
Quelle: BORIS Rheinland-Pfalz (dl-de/by-2.0); ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]; Destatis-Verbraucherpreisindex; Berechnung Grundradar · Datenstand 10.10.2026

Landkreis Südliche Weinstraße: Nach Abzug der Inflation reichen die Gemeindewerte von +10,0 % in Rinnthal bis -6,8 % in Völkersweiler

Grundradar-Berechnung: Mediane der Veränderungen vergleichbarer Wohn-Bodenrichtwertzonen. Stichtage: 01.01.2022 bis 01.01.2026. Für jede Gemeinde zeigt der grüne Punkt die nominale, der orange Punkt die um die Inflation bereinigte Veränderung. Beide Werte sind der Median der einzelnen Zonenveränderungen, nicht die Veränderung zwischen zwei Median-Bodenrichtwerten. 314 Wohn-Bodenrichtwertzonen mit unveränderter Nummer des Gutachterausschusses, 01.01.2022 bis 01.01.2026.



● nominal
 ● nach Abzug der Inflation





Die gestrichelten Linien markieren den Kreiswert von +20,0 % nominal und +2,8 % nach Abzug der Inflation. Beide Werte sind Mediane über alle 314 Zonen und deshalb nicht identisch mit dem Median der 74 Gemeindewerte; dieser beträgt +20,0 %. In 8 Gemeinden blieb der Median hinter der Inflation zurück.

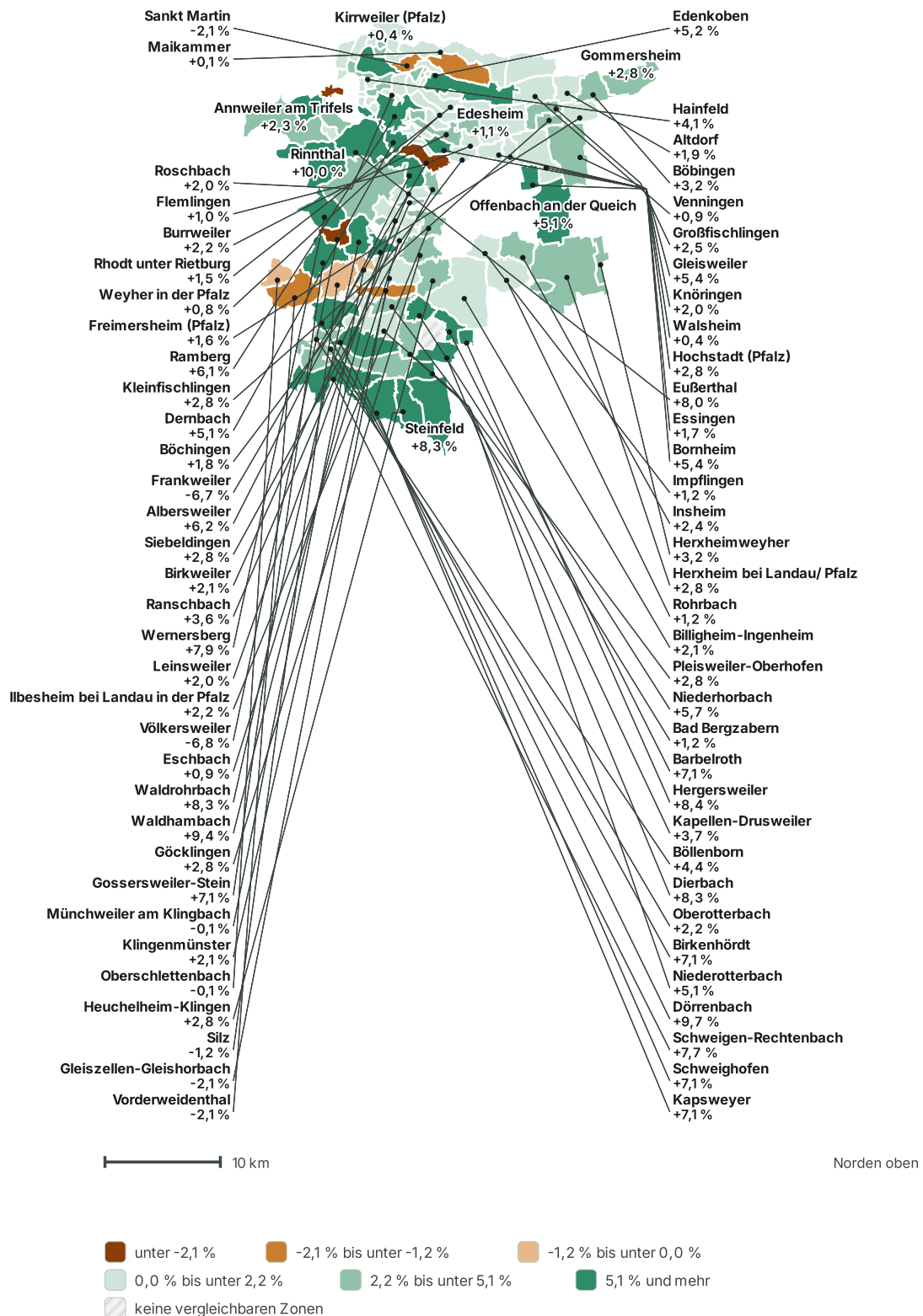
Abbildung 3 ordnet die Gemeinden nach dem realen Ergebnis. Die Punkte zeigen den nominalen Median der Veränderungen und denselben Wert nach Abzug der Inflation. Ihr Abstand ist ein rechnerischer Unterschied und keine Aufteilung nach Ursachen.

8 Gemeinden liegen links der Nulllinie; dort blieb der Median unter der Inflation von +16,7 %.

Quelle: BORIS Rheinland-Pfalz (dl-de/by-2.0); ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]; Destatis-Verbraucherpreisindex; Berechnung Grundradar · Datenstand 10.10.2026

Landkreis Südliche Weinstraße: Nach Abzug der Inflation liegen 8 der 74 Gemeinden unter null, die Werte reichen von -6,8 % bis +10,0 %

Grundradar-Berechnung: Mediane der Veränderungen vergleichbarer Wohn-Bodenrichtwertzonen. Stichtage: 01.01.2022 bis 01.01.2026. Median der um die Inflation bereinigten Zonenveränderungen je Gemeinde. Die Farbe zeigt das Vorzeichen, die Sättigung den Abstand zu null. 314 Wohn-Bodenrichtwertzonen mit unveränderter Nummer des Gutachterausschusses, 01.01.2022 bis 01.01.2026.



Die Karte zeigt Mediane ganzer Gemeinden, nicht das Preisniveau einzelner Grundstücke. Die Gemeinden Rinntal (2 Bodenrichtwertzonen), Dörrenbach (3 Bodenrichtwertzonen), Waldhambach (2 Bodenrichtwertzonen), Hergersweiler (2 Bodenrichtwertzonen), Dierbach (3 Bodenrichtwertzonen) und 67 weitere beruhen jeweils auf weniger als 20 vergleichbaren Zonen und werden als kleine Fallzahl gekennzeichnet. Unter 20 vergleichbaren Zonen weisen wir den Gemeindewert weiterhin aus, kennzeichnen ihn aber als kleine Fallzahl: Er beruht auf so wenigen Zonen, dass einzelne Zonen den Median verschieben können. Warum eine Gemeinde besser oder schlechter abschneidet, lässt sich aus diesen Daten nicht ableiten.

Abbildung 4 zeigt dieselben Gemeinde-Mediane räumlich. In 66 der 74 Gemeinden liegt der Median nach Abzug der Inflation über null. Für diesen Datenstand liegt keine einheitliche Einwohnerzahl je Gemeinde vor.

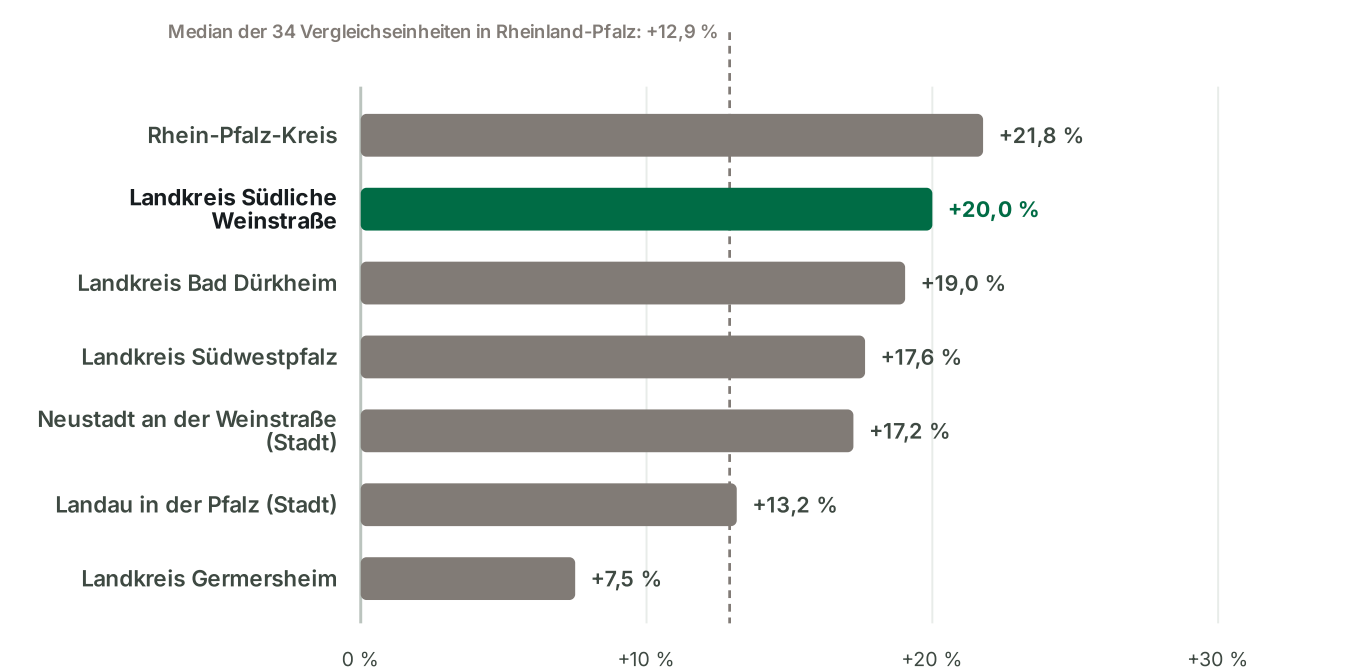
Die Farbe steht für den Median einer ganzen Gemeinde. Für ein einzelnes Grundstück lässt sich daraus kein Wert ableiten, und warum eine Gemeinde besser abschneidet als eine andere, beantwortet die Karte nicht.

Quelle: BORIS Rheinland-Pfalz (dl-de/by-2.0); ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]; Destatis-Verbraucherpreisindex; Berechnung Grundradar; © BKG (2025) dl-de/by-2-0 · Datenstand 10.10.2026

ABBILDUNG 5 · EINORDNUNG

Landkreis Südliche Weinstraße: Die 6 vergleichbaren Nachbarn reichen von +7,5 bis +21,8 Prozent, der Landkreis Südliche Weinstraße liegt bei +20,0 Prozent

Grundradar-Berechnung: Mediane der Veränderungen vergleichbarer Wohn-Bodenrichtwertzonen. Stichtage: 01.01.2022 bis 01.01.2026. Nominale Veränderung im Hauptzeitraum 2022 bis 2026. Verglichen werden Kreise und kreisfreie Städte mit denselben Stichtagen und ausreichender Abdeckung; die kreisfreien Städte sind als solche gekennzeichnet.



Der Landkreis Südliche Weinstraße liegt auf Rang 6 von 34 Einheiten in Rheinland-Pfalz, für die vergleichbare Daten vorliegen; deren Median beträgt +12,9 %. Kein angrenzender Kreis ist vom Vergleich ausgeschlossen.

Nominale Veränderung der Wohn-Bodenrichtwerte im Landkreis Südliche Weinstraße und bei den vergleichbaren Nachbarn, 01.01.2022 bis 01.01.2026.

KREIS ODER KREISFREIE STADT	ZONEN	NOMINAL	KREIS ODER KREISFREIE STADT	ZONEN	NOMINAL
Rhein-Pfalz-Kreis	176	+21,8 %	Neustadt an der Weinstraße (Stadt)	114	+17,2 %
Landkreis Südliche Weinstraße	314	+20,0 %	Landau in der Pfalz (Stadt)	95	+13,2 %
Landkreis Bad Dürkheim	275	+19,0 %	Landkreis Germersheim	291	+7,5 %
Landkreis Südwestpfalz	193	+17,6 %			

Abbildung 5 vergleicht den Landkreis Südliche Weinstraße mit den angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten, für die dieselben Stichtage und eine ausreichende Abdeckung vorliegen. Die 6 vergleichbaren Nachbarn reichen von +7,5 bis +21,8 %,

der Landkreis Südliche Weinstraße liegt bei +20,0 %; darunter sind die kreisfreien Städte Landau in der Pfalz und Neustadt an der Weinstraße.

Der Vergleich beschreibt Rangfolgen, keine Ursachen. Wanderungsbewegungen, Baulandausweisungen oder Zinsentwicklungen lassen sich daraus nicht ableiten.

Quelle: ©GeoBasis-DE / LVerGeoRP (2026), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]; Berechnung Grundradar · Datenstand 10.10.2026

Rinntal vorn, 8 Gemeinden unter der Inflation

Median der Zonenveränderungen je Gemeinde, 01.01.2022 bis 01.01.2026. Die Zonenzahl gibt an, wie viele vergleichbare Bodenrichtwertzonen die Gemeinde zur Vergleichsgruppe beiträgt.

GEMEINDE	AMTLICHER GEMEINDESCHLÜSSEL	ZONEN	NOMINAL	REAL
Rinntal	07337067	2	+28,3 %	+10,0 %
Dörrenbach	07337019	3	+28,0 %	+9,7 %
Waldhambach	07337080	2	+27,7 %	+9,4 %
Hergersweiler	07337037	2	+26,5 %	+8,4 %
Dierbach	07337018	3	+26,5 %	+8,3 %
Steinfeld	07337076	8	+26,4 %	+8,3 %
Waldröhrbach	07337081	4	+26,4 %	+8,3 %
Eußerthal	07337024	3	+26,1 %	+8,0 %
Wernersberg	07337083	5	+25,9 %	+7,9 %
Schweigen-Rechtenbach	07337071	5	+25,7 %	+7,7 %
Kapsweyer	07337046	4	+25,1 %	+7,1 %
Barbelroth	07337006	5	+25,0 %	+7,1 %
Birkenhördt	07337008	4	+25,0 %	+7,1 %
Gossersweiler-Stein	07337033	5	+25,0 %	+7,1 %
Schweighofen	07337072	1	+25,0 %	+7,1 %
Albersweiler	07337001	4	+24,0 %	+6,2 %
Ramberg	07337064	7	+23,8 %	+6,1 %
Niederhorbach	07337055	2	+23,4 %	+5,7 %
Bornheim	07337014	3	+23,1 %	+5,4 %
Gleisweiler	07337028	5	+23,1 %	+5,4 %
Edenkoben	07337020	12	+22,8 %	+5,2 %
Dernbach	07337017	3	+22,7 %	+5,1 %
Niederrotterbach	07337056	1	+22,7 %	+5,1 %
Offenbach an der Queich	07337061	13	+22,7 %	+5,1 %
Böllenborn	07337013	2	+21,8 %	+4,4 %
Hainfeld	07337036	2	+21,5 %	+4,1 %

GEMEINDE	AMTLICHER GEMEINDESCHLÜSSEL	ZONEN	NOMINAL	REAL
Kapellen - Drusweiler	07337045	1	+21,1 %	+3,7 %
Ransbach	07337065	1	+20,9 %	+3,6 %
Böbingen	07337011	2	+20,5 %	+3,2 %
Herxheimweyher	07337039	4	+20,4 %	+3,2 %
Göcklingen	07337031	3	+20,0 %	+2,8 %
Gommersheim	07337032	1	+20,0 %	+2,8 %
Herxheim bei Landau/ Pfalz	07337038	21	+20,0 %	+2,8 %
Heuchelheim - Klingen	07337040	3	+20,0 %	+2,8 %
Hochstadt (Pfalz)	07337041	6	+20,0 %	+2,8 %
Kleinfischlingen	07337048	1	+20,0 %	+2,8 %
Siebeldingen	07337073	4	+20,0 %	+2,8 %
Pleisweiler - Oberhofen	07337062	4	+19,9 %	+2,8 %
Großfischlingen	07337035	2	+19,6 %	+2,5 %
Insheim	07337044	4	+19,5 %	+2,4 %
Annweiler am Trifels	07337501	24	+19,4 %	+2,3 %
Burrweiler	07337015	3	+19,4 %	+2,2 %
Ilbesheim bei Landau in der Pfalz	07337042	2	+19,3 %	+2,2 %
Oberotterbach	07337059	4	+19,3 %	+2,2 %
Birkweiler	07337009	3	+19,2 %	+2,1 %
Klingenmünster	07337049	5	+19,2 %	+2,1 %
Billigheim - Ingenheim	07337007	10	+19,1 %	+2,1 %
Knöringen	07337050	4	+19,0 %	+2,0 %
Leinsweiler	07337051	3	+19,0 %	+2,0 %
Roschbach	07337069	5	+19,0 %	+2,0 %
Altdorf	07337002	2	+19,0 %	+1,9 %
Böchingen	07337012	2	+18,9 %	+1,8 %
Essingen	07337023	6	+18,8 %	+1,7 %
Freimersheim (Pfalz)	07337027	4	+18,6 %	+1,6 %
Rhodt unter Rietburg	07337066	2	+18,5 %	+1,5 %
Bad Bergzabern	07337005	15	+18,2 %	+1,2 %
Rohrbach	07337068	3	+18,2 %	+1,2 %
Impflingen	07337043	4	+18,1 %	+1,2 %
Edesheim	07337021	6	+18,1 %	+1,1 %
Flemlingen	07337025	1	+17,9 %	+1,0 %

GEMEINDE	AMTLICHER GEMEINDESCHLÜSSEL ZONEN	NOMINAL	REAL
Eschbach	07337022	2 +17,8 %	+0,9 %
Venningen	07337077	2 +17,8 %	+0,9 %
Weyher in der Pfalz	07337084	2 +17,6 %	+0,8 %
Walsheim	07337082	1 +17,2 %	+0,4 %
Kirrweiler (Pfalz)	07337047	4 +17,1 %	+0,4 %
Maikammer	07337052	8 +16,9 %	+0,1 %
Münchweiler am Klingbach	07337054	1 +16,7 %	-0,1 %
Oberschlettenbach	07337060	1 +16,7 %	-0,1 %
Silz	07337074	1 +15,4 %	-1,2 %
Gleiszellen - Gleishorbach	07337029	3 +14,3 %	-2,1 %
Sankt Martin	07337070	3 +14,3 %	-2,1 %
Vorderweidenthal	07337079	3 +14,3 %	-2,1 %
Frankweiler	07337026	4 +8,9 %	-6,7 %
Völkersweiler	07337078	4 +8,8 %	-6,8 %
Landkreis Südliche Weinstraße (Median aller 314 Zonen)	07337	314 +20,0 %	+2,8 %

Kleine Fallzahl: Albersweiler (4 Bodenrichtwertzonen), Altdorf (2 Bodenrichtwertzonen), Bad Bergzabern (15 Bodenrichtwertzonen), Barbelroth (5 Bodenrichtwertzonen), Billigheim-Ingenheim (10 Bodenrichtwertzonen), Birkenhördt (4 Bodenrichtwertzonen), Birkweiler (3 Bodenrichtwertzonen), Böbingen (2 Bodenrichtwertzonen), Böchingen (2 Bodenrichtwertzonen), Böllenborn (2 Bodenrichtwertzonen), Bornheim (3 Bodenrichtwertzonen), Burrweiler (3 Bodenrichtwertzonen), Dernbach (3 Bodenrichtwertzonen), Dierbach (3 Bodenrichtwertzonen), Dörrenbach (3 Bodenrichtwertzonen), Edenkoben (12 Bodenrichtwertzonen), Edesheim (6 Bodenrichtwertzonen), Eschbach (2 Bodenrichtwertzonen), Essingen (6 Bodenrichtwertzonen), Eußerthal (3 Bodenrichtwertzonen), Flemlingen (1 Bodenrichtwertzone), Frankweiler (4 Bodenrichtwertzonen), Freimersheim (Pfalz) (4 Bodenrichtwertzonen), Gleisweiler (5 Bodenrichtwertzonen), Gleiszellen-Gleishorbach (3 Bodenrichtwertzonen), Göcklingen (3 Bodenrichtwertzonen), Gommersheim (1 Bodenrichtwertzone), Gossersweiler-Stein (5 Bodenrichtwertzonen), Großfischlingen (2 Bodenrichtwertzonen), Hainfeld (2 Bodenrichtwertzonen), Hergersweiler (2 Bodenrichtwertzonen), Herxheimweyher (4 Bodenrichtwertzonen), Heuchelheim-Klingen (3 Bodenrichtwertzonen), Hochstadt (Pfalz) (6 Bodenrichtwertzonen), Ilbesheim bei Landau in der Pfalz (2 Bodenrichtwertzonen), Impflingen (4 Bodenrichtwertzonen), Insheim (4 Bodenrichtwertzonen), Kapellen-Drusweiler (1 Bodenrichtwertzone), Kapsweyer (4 Bodenrichtwertzonen), Kirrweiler (Pfalz) (4 Bodenrichtwertzonen), Kleinfischlingen (1 Bodenrichtwertzone), Klingenmünster (5 Bodenrichtwertzonen), Knöringen (4 Bodenrichtwertzonen), Leinsweiler (3 Bodenrichtwertzonen), Maikammer (8 Bodenrichtwertzonen), Münchweiler am Klingbach (1 Bodenrichtwertzone), Niederhorbach (2 Bodenrichtwertzonen), Niederotterbach (1 Bodenrichtwertzone), Oberotterbach (4 Bodenrichtwertzonen), Oberschlettenbach (1 Bodenrichtwertzone), Offenbach an der Queich (13 Bodenrichtwertzonen), Pleisweiler-Oberhofen (4 Bodenrichtwertzonen), Ramberg (7 Bodenrichtwertzonen), Ransbach (1 Bodenrichtwertzone), Rhodt unter Rietburg (2 Bodenrichtwertzonen), Rinnthal (2 Bodenrichtwertzonen), Rohrbach (3 Bodenrichtwertzonen), Roschbach (5 Bodenrichtwertzonen), Sankt Martin (3 Bodenrichtwertzonen), Schweigen-Rechtenbach (5 Bodenrichtwertzonen), Schweighofen (1 Bodenrichtwertzone), Siebeldingen (4 Bodenrichtwertzonen), Silz (1 Bodenrichtwertzone), Steinfeld (8 Bodenrichtwertzonen), Venningen (2 Bodenrichtwertzonen), Völkersweiler (4 Bodenrichtwertzonen), Vorderweidenthal (3 Bodenrichtwertzonen), Waldhambach (2 Bodenrichtwertzonen), Waldrohrbach (4 Bodenrichtwertzonen), Walsheim (1 Bodenrichtwertzone), Wernersberg (5 Bodenrichtwertzonen), Weyher in der Pfalz (2 Bodenrichtwertzonen) liegen unter der Schwelle von 20 vergleichbaren Zonen.

Quelle: BORIS Rheinland-Pfalz (dl-de/by-2.0), Destatis-Verbraucherpreisindex; Berechnung Grundradar · Datenstand 10.10.2026

Was die Auswertung nicht zeigt

Ein Bodenrichtwert gilt für eine ganze Zone und ersetzt keine Wertermittlung für ein einzelnes Grundstück. Er bezieht sich auf ein gedachtes, unbebautes Bodenrichtwertgrundstück mit den für die Zone typischen Merkmalen.

Für die Abgrenzung der Zone gilt eine gesetzliche Vorgabe: Lagebedingte Wertunterschiede zum Bodenrichtwertgrundstück dürfen grundsätzlich nicht mehr als 30 Prozent betragen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV). Das betrifft die Grundstücke, für die der Bodenrichtwert gelten soll. Verglichen wird jeweils mit dem gedachten Grundstück, nicht zwischen zwei beliebigen Grundstücken der Zone. Zwischen diesen kann der Unterschied größer sein.

Abweichende Merkmale einzelner Grundstücke bleiben bei der Abgrenzung außer Betracht (§ 15 Abs. 1 Satz 3 ImmoWertV). Aus der Vorgabe folgt deshalb keine Obergrenze dafür, wie weit der Wert eines bestimmten Grundstücks vom Bodenrichtwert abweichen darf.

Für einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile mit abweichender Nutzung oder Qualität gilt der Bodenrichtwert auch innerhalb der Zone nicht. Dazu zählen etwa Grün-, Wald-, Wasser-, Verkehrs- und Gemeinbedarfsflächen (§ 15 Abs. 2 ImmoWertV).

Den Zustand der Gebäude bildet der Bodenrichtwert nicht ab, weil er sich auf ein unbebautes Grundstück bezieht (§ 13 Abs. 2 ImmoWertV). Privatrechtliche, öffentlich-rechtliche und tatsächliche Besonderheiten einzelner Grundstücke gehören nicht zu den Merkmalen des gedachten Grundstücks (§ 16 Abs. 1 ImmoWertV). Grundstücksgröße und Grundstückstiefe sind dagegen darzustellen, soweit sie den Wert beeinflussen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 ImmoWertV).

Die Studie wertet von den Gutachterausschüssen ermittelte und beschlossene Bodenrichtwerte aus, keine einzelnen Kaufverträge. Deshalb kann sie nicht feststellen, welche Verkäufe oder welche Entscheidungen der Gutachterausschüsse eine Veränderung ausgelöst haben. Auch Inflation, Zinsen, Baulandangebot, Nachfrage und lokale Planung werden nicht als Ursachen getrennt.

Wir bilden den Median über alle eingeschlossenen Zonen; jede Zone zählt dabei gleich viel. Große und kleine Zonen sowie Zonen mit vielen oder wenigen Grundstücken erhalten dasselbe Gewicht. Die Überprüfung auf Gemeindeebene verändert diese Gewichtung, bestätigt aber nur die Größenordnung des Ergebnisses.

Der Vergleich mit anderen Kreisen ist auf 2022 und 2026 sowie kompatible Datenbestände beschränkt. Die 34 geeigneten Einheiten aus Rheinland-Pfalz bilden daher keine vollständige Bundesstichprobe.

Methodik

Welche Zonen als Wohnzonen gelten

Die Länder benennen die Nutzung einer Bodenrichtwertzone unterschiedlich. Vor der Auswertung ordnen wir diese Angaben zehn einheitlichen Klassen zu und schließen davon allein die Nutzung „wohnen“ ein, also die Zonen, deren amtliche Art der Nutzung dem Wohnen zugeordnet ist. Der veröffentlichte Methodik-Datensatz enthält Ergebnisse und Quellenangaben. Eine vollständige Zuordnung aller amtlichen Nutzungsangaben zu diesen Klassen enthält er nicht.

Zu jedem Bodenrichtwert sind der Entwicklungszustand und die Art der Nutzung darzustellen, bei baureifem Land zusätzlich der beitragsrechtliche Zustand (§ 16 Abs. 2 ImmoWertV). § 3 ImmoWertV unterscheidet vier Entwicklungszustände:

- Flächen der Land- oder Forstwirtschaft
- Bauerwartungsland
- Rohbauland
- baureifes Land

Flächen, die sich keinem dieser vier zuordnen lassen, führt § 3 Abs. 5 ImmoWertV als sonstige Flächen; ein fünfter Entwicklungszustand ist das nicht.

Diese Auswertung berücksichtigt den Entwicklungszustand nicht. Sie kann deshalb nicht unterscheiden, ob eine dem Wohnen zugeordnete Zone baureifes Land, Rohbauland oder Bauerwartungsland ist.

Auch der beitragsrechtliche Zustand, den § 16 Abs. 2 ImmoWertV für baureifes Land verlangt, bleibt in dieser Auswertung unberücksichtigt. Ob die genannten Werte erschließungsbeitragsfrei oder -pflichtig gelten, weisen wir deshalb nicht aus. Wo wir den Entwicklungszustand berücksichtigen, prüfen wir ihn vor der Art der Nutzung, und Bauerwartungs- sowie Rohbauland bleiben außen vor.

Auswahl

Ausgangsbestand ist der aus den amtlichen Jahrgängen aufgebaute BORIS-Rheinland-Pfalz-Datenbestand. Im Reproduktionsdatensatz trägt er den Namen `public.bodenrichtwerte_de`. Eingeschlossen wird eine Zone, wenn sie alle vier Bedingungen erfüllt:

- Jahrgang zwischen 2022 und 2026
- amtlicher Gebietsschlüssel 07337
- auf „wohnen“ vereinheitlichte Art der Nutzung
- positiver Bodenrichtwert

Für 2022 umfasst die Auswahl 316 geeignete Zonen, für 2026 sind es 319. Davon tragen 314 Zonen an beiden Stichtagen dieselbe Nummer. Das entspricht 99,4 Prozent bezogen auf 2022 und 98,4 Prozent bezogen auf 2026. Berichtet wird der niedrigere der beiden Werte, 98,4 Prozent.

Hauptkennzahl

Vergleichsgruppe: die 314 Wohnzonen, die 2022 und 2026 dieselbe Nummer tragen. Gemeint ist die Nummer, unter der der Gutachterausschuss die Zone führt, ergänzt um den Gemeinde- und den Gemarkungsschlüssel, damit gleiche Nummern verschiedener Gemeinden nicht verwechselt werden; wir nennen sie im Folgenden die kanonische Zonenkennung.

Hauptkennzahl: der Median der Veränderungen dieser Zonen. Für jede Zone gilt:

$$\text{änderung_z} = (\text{wert_2026} / \text{wert_2022} - 1) \times 100$$

$$\text{hauptwert} = \text{Median}(\text{änderung_z})$$

Die inflationsbereinigte Veränderung wird ebenfalls für jede Zone vor der Medianbildung berechnet. Wir verwenden die nationalen Verbraucherpreisindex-Januarwerte, weil sie über alle Jahre gleich erhoben werden und keine regionalen Brüche enthalten. Sie sind auf 2020 als Basisjahr mit dem Indexwert 100 bezogen.

Alle Wohnzonen je Stichtag

Die Hauptkennzahl beschreibt die Vergleichsgruppe: nur für sie lässt sich überhaupt eine Veränderung je Zone messen. Die Tabelle „Alle Wohnzonen je Stichtag“ beschreibt einen anderen Bestand: alle geeigneten Wohn-Bodenrichtwertzonen, die zum jeweiligen Stichtag geführt wurden. Sie beantwortet damit, wie hoch der Median aller Zonen zum jeweiligen Stichtag lag; dieselbe Zahl nennt die [Kreis-Seite](#).

Median und Anzahl aller geeigneten Wohn-Bodenrichtwertzonen je Stichtag.		
STICHTAG	MEDIAN	VORHANDENE ZONEN
01.01.2022	230,0 €/m ²	316
01.01.2024	260,0 €/m ²	317
01.01.2026	270,0 €/m ²	319

Verteilung, Siedlungs- und Dichtekontext

So verteilen sich die Zonenveränderungen im Hauptzeitraum:

- Die schwächsten zehn Prozent bis +16,7 %
- Das schwächste Viertel bis +18,2 %
- Median +20,0 %
- Das stärkste Viertel ab +23,8 %
- Die stärksten zehn Prozent ab +26,6 %

Nominal stiegen die Werte in 304 Bodenrichtwertzonen, in 8 Bodenrichtwertzonen sanken sie. In 2 Bodenrichtwertzonen blieben sie unverändert. 280 Zonen stiegen stärker als die Inflation, 34 schwächer.

Die Zonen dieser Auswertung lassen sich nicht danach aufteilen, wie der Gutachterausschuss sie amtlich einordnet. Wie weit die Zonen auseinanderliegen, zeigt die Verteilung weiter oben: die Obergrenze des schwächsten Zehntels bei +16,7 % und die Untergrenze des stärksten Zehntels bei +26,6 %.

Die Mindestzahl von 20 Zonen entscheidet über die Veröffentlichung. Diese Auswertung beruht auf 314 Zonen.

Abdeckung und Kontinuität

- Exakte kanonische Treffer: 314
- Stabile amtliche Zonenkennung bei veränderten Teilkennungen: 0
- Neue amtliche Zonen: 5
- Entfallene amtliche Zonen: 2
- Nicht zugeordnete Zonen zwischen 01.01.2022 und 01.01.2026: 7

Ein Fall, in dem die Nummer des Gutachterausschusses gleich blieb, während sich die Zahl der Teilbereiche änderte, trat in dieser Auswertung nicht auf.

Vergleichskreise

Über die Veröffentlichung der Auswertung einer Einheit entscheiden diese Schwellen:

- mindestens 20 übereinstimmende Zonen
- Anteil zugeordneter Zonen am Anfangsstichtag mindestens 40,0 Prozent
- mindestens 5 vertretene Gemeinden; für kreisfreie Städte gilt diese Bedingung nicht

Rheinland-Pfalz hat 36 Kreise und kreisfreie Städte; für 34 davon liegen vergleichbare Daten vor. Unter diesen liegt der Landkreis Südliche Weinstraße auf Rang 6.

Quellen, Lizenz und Prüfsummen

BORIS Rheinland-Pfalz über Geoportal Rheinland-Pfalz, Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0. Verbraucherpreisindex für Deutschland, Gesamtindex, Januarwerte, Basis 2020 = 100. Verwaltungsgebiete 1:250.000, Stand 01.01.2025, © BKG (2025), dl-de/by-2.0.

Datenstand: 10.10.2026. Die verwendete Destatis-Arbeitsmappe trägt die Prüfsumme

8c728e44fa400d762009fa34507a34e1fee3947641d2579484d7d040763b11f4. Der vollständige Reproduktionsdatensatz trägt die Prüfsumme 77c2fc1c2f7fb25dc57d0f62df802d8307da55717ee0c26cb5dc1317d45fb933 und wurde mit Extraktor-Version 10 erzeugt.

Die eigenständigen Ableitungen und Grafiken von Grundradar stehen unter CC BY 4.0 mit Quellenangabe „Grundradar, grundradar.de“. Rechte und Namensnennungspflichten der amtlichen Eingangsdaten bleiben davon unberührt.

Zitieren, Daten und Korrekturen

Zitieren als: Grundradar (2026): Amtliche Wohn-Bodenrichtwerte im Landkreis Südliche Weinstraße 2022–2026: die Entwicklung nach Abzug der Inflation. Datenstand 10.10.2026. <https://grundradar.de/recherche/bodenrichtwert-entwicklung/rheinland-pfalz/suedliche-weinstrasse-2022-2026>

Daten und Grafiken: Die 314 Hauptzeilen mit beiden Stichtagen stehen als CSV bereit, die Kennzahlen und Prüfergebnisse als JSON, die vollständigen Recheneingaben als Reproduktionsdatensatz. Die Abbildungen dieser Studie stehen als SVG und PNG zum Abdruck bereit. Eigenständige Grundradar-Grafiken sind unter CC BY 4.0 mit der Quellenangabe „Grundradar, grundradar.de“ nutzbar; für die amtlichen Eingangsdaten gelten die jeweils genannten Lizenzen.

Korrekturen: Korrekturhinweise werden mit Quelle und betroffener Abbildung geprüft. Wird eine veröffentlichte Zahl korrigiert, weist Grundradar die Änderung mit Datum auf der Studienseite aus. Rückfragen und Datenauszüge zu einzelnen Gemeinden: presse@grundradar.de. Presseanfragen beantworten wir werktags innerhalb von 24 Stunden.

Alle Angaben unter grundradar.de/recherche/bodenrichtwert-entwicklung/rheinland-pfalz/suedliche-weinstrasse-2022-2026 · Datenstand 10.10.2026